

Antrag der Kreissynode Halle – Änderung von § 2 (6) des Gemeindekirchenratswahlgesetzes

Die Synode möge beschließen:

§ 2 (6) des Gemeindekirchenratswahlgesetzes wird wie folgt geändert:

„Die Zahl der nicht im Pfarrdienst stehenden Mitarbeiter, die in der Kirchengemeinde tätig sind, darf im Gemeindekirchenrat nicht mehr als ein Viertel seiner Mitglieder betragen.“

Begründung:

Diese Fassung entspricht der Regelung in der KPS. Die bei der Umformulierung offenbar befürchteten Interessenkonflikte sind nicht nachvollziehbar, zumal persönlich von Entscheidungen Betroffene ohnehin von der Diskussion und Beschlussfassung im GKR ausgeschlossen sind. Im Gegenteil erscheint die Mitarbeit von in der Kirchengemeinde Tätigen als hilfreich für die Gestaltung des Gemeindelebens.